Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 8926.) Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§. 2.

Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1883.

§. 3.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§. 4.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§. 5.

Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§. 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§. 6.

Für dieses Verfahren (§§. 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§. 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§. 7.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§. 8.

Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 9.

Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.

§. 10.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§. 11.

Gegen Militairpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§. 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§. 13.

Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Goßler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8927.) Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufbringung der Parochial- und Schullasten in den gemischten Grenzparochien Großdölzig und Quesitz vom 2. Mai 1882 nebst Ministerial-Erklärung vom 25. März 1883.

Zur Beseitigung der in den von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze durchschnittenen Grenzparochien Großdölzig und Quesitz hinsichtlich der Aufbringung der Parochial- und beziehentlich Schullasten entstandenen Differenzen und zur Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar

Königlich Preußischer Seits

von dem Konsistorialrath und Justitiar in Magdeburg Carl Eduard Nitze,

Königlich Sächsischer Seits

von dem Geheimen Regierungsrath im Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Dresden Kurt Damm Paul von Seydewitz,

auf Grund der am 21. Oktober 1879 in Großdölzig und an demselben Tage in Quesitz mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen, resp. auf Grund der für das Rittergut Großdölzig-Oberhof unterm 17. November 1879 abgegebenen Beitrittserklärung folgender Rezeß bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.

Die Kirchen- und Schulgemeinde Großdölzig betreffend.

1.

In die im Königreich Sachsen gelegene Kirche zu Großdölzig sind

Königlich Sächsischer Seits die politischen Gemeinden Großdölzig und Kleindölzig, sowie die von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Rittergüter Großdölzig-Oberhof, Großdölzig-Unterhof und Kleindölzig,

und ist

Königlich Preußischer Seits die Gemeinde Möritzsch

eingepfarrt.

Auch sind sämmtliche vorgenannte Gemeinden und Rittergüter in die im Königreich Sachsen gelegene Kirchschule zu Großdölzig eingeschult.

2.

Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen. Die Beschlüsse, welche über die Bedürfnisse für die Schule gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem die Schule liegt, und von den Schulbehörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise gültig gefaßten und genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten resp. Eingeschulten verbindlich, doch stehen diesen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche beziehentlich die Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staates zu.

Entscheidungen, welche in derartigen Differenzen gegen die ausländischen Eingepfarrten resp. Eingeschulten ergehen, sind von der persönlichen Obrigkeit der letzteren, ohne daß dieser eine materielle Kognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde unter gehöriger Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältniß beruht, requirirt wird.

3.

Die in der Kirchengemeinde Großdölzig aufzubringenden Parochialumlagen und die in der Schulgemeinde Großdölzig aufzubringenden Schulumlagen werden auf den Preußischen und den Sächsischen Theil der Gesammtgemeinde vertheilt je nach Verhältniß einerseits des innerhalb der Gemeinde Möritzsch und andererseits des innerhalb der Gemeinden Großdölzig und Kleindölzig, sowie der Rittergüter Großdölzig-Oberhof, Großdölzig-Unterhof und Kleindölzig vorhandenen Grundbesitzes. Die Schulgeldsätze sollen in der ganzen Schulgemeinde einheitliche sein.

Um eine sichere Grundlage für die Berechnung dieses Quotalverhältnisses zu erhalten, ist der Flächengehalt des in der gesammten Kirchgemeinde, beziehentlich in der gesammten Schulgemeinde vorhandenen Grundbesitzes zu ermitteln, in Preußischen Morgen rechnungsmäßig zum Ausdruck zu bringen und alsdann auf den Preußischen und den Sächsischen Theil der Gesammtgemeinde zu repartiren.

Bemerkt wird, daß die Morgenzahl in Möritzsch zur Zeit auf „686“ einschl. Dorflage beziffert ist.

Es ist einflußlos, ob der Grundbesitz bebaut ist oder nicht, sowie ob er wirthschaftlichen Zwecken dient oder nicht. Bei Auswerfung der Quote bleiben diejenigen Grundstücke unberücksichtigt, welche im Eigenthum der Kirche (Kirchlehn), der Pfarre (Pfarrlehn), der Schule (Schullehn), sowie der Kirchgemeinde oder der Schulgemeinde sich befinden.

Die Art der Aufbringung der Parochial- und Schulumlagen innerhalb des Preußischen wie des Sächsischen Theils der Gesammtgemeinde wird durch das vorstehend festgesetzte Quotalverhältniß nicht berührt.

Dieses Quotalverhältniß tritt vom 1. Januar 1880 an in Wirksamkeit.

4.

Eine Aenderung des mittelst gegenwärtigen Rezesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen dem Preußischen und dem Sächsischen Theile der Kirchen- und Schulgemeinde Großdölzig kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen.

Die Frage einer etwaigen dereinstigen Auspfarrung der Preußischen Ortschaft bleibt unberührt.

B.

Die Kirchengemeinde Quesitz betreffend.

1.

In die im Königreich Sachsen gelegene Kirche zu Quesitz ist

Königlich Sächsischer Seits die politische Gemeinde Quesitz

und

Königlich Preußischer Seits die Gemeinde Döhlen

eingepfarrt.

2.

Die eingepfarrte Preußische Gemeinde Döhlen betheiligt sich an der in der Parochie Quesitz nach dem Königlich Sächsischen Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. Dezember 1876 (Königlich Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 S. 715) auszuführenden Fixation der Accidentien und Stolgebühren des Pfarrers und des Kirchschullehrers (Küsters) in Quesitz, und zwar nach Maßgabe der in dem angezogenen Gesetz enthaltenen Vorschriften. Es sind daher in den festen Gehalt, welcher nach §. 3 des allegirten Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer (Küster) an Stelle des durchschnittlichen Jahresbetrages der Accidentien und Stolgebühren während der vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 zu gewähren ist, auch diejenigen Accidentien und Stolgebühren mit einzurechnen, welche in den bezeichneten vier Kalenderjahren aus der Gemeinde Döhlen zu gewähren gewesen sind.

3.

Dagegen partizipirt die Preußische Gemeinde Döhlen antheilig an den durch das Königlich Sächsische Staatsgesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 (Königlich Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 S. 251) den Kirchengemeinden bewilligten, einerseits nach der Durchschnittszahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen in den Kalenderjahren 1872, 1873, 1874 und 1875, und andererseits nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen derselben zu berechnenden Entschädigungsbeträgen aus der Königlich Sächsischen Staatskasse.

Es sind ferner — gemäß §. 1 des angezogenen Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 — Taufen, Aufgebote und Trauungen, wenn sie in der einfachsten Form vollzogen werden, auch an den in der Gemeinde Döhlen wohnhaften Parochianen unentgeltlich zu vollziehen. Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote

und Trauungen betreffen, wie denn auch Abgaben an die Kirchenärarien bei solchen Taufen und Trauungen nicht stattfinden.

Endlich gilt auch bezüglich der Preußischen Gemeinde Döhlen, daß Pfarrer und Kirchschullehrer (Küster) in Quesitz — gemäß §. 7 des allegirten Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 — für keine in ihr Amt einschlagende und ihnen obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen haben.

4.

Die Parochie Quesitz wird sowohl bei Berechnung der vorstehend unter Nr. 2 behandelten fixirten festen Gehälter für ihren Pfarrer und Kirchschullehrer (Küster) als auch bei Auswerfung der vorstehend unter Nr. 3 behandelten Entschädigungsbeträge aus der Königlich Sächsischen Staatskasse als ein einheitliches Ganzes angesehen.

5.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Preußische Gemeinde Döhlen in die Accidentienfixation eintritt und an den Entschädigungsbeträgen aus der Königlich Sächsischen Staatskasse für weggefallene Accidentien und Stolgebühren Theil nimmt, ist auf den 1. Januar 1880 festgesetzt worden.

Die Frage einer etwaigen dereinstigen Auspfarrung der Preußischen Ortschaft bleibt unberührt.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet.

Magdeburg und Dresden, den 2. Mai 1882.

Carl Eduard Nitze, Konsistorialrath und Justitiar.
Kurt Damm Paul von Seydewitz, Geheimer Regierungsrath

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, die Beitragspflicht der Preußischen Ortschaft Möritzsch, im Kreise und Regierungsbezirk Merseburg, bei Aufbringung der Parochial- und Schullasten der im Königreich Sachsen belegenen Parochie Großdölzig und die Betheiligung der gleichfalls im Kreise und Regierungsbezirk Merseburg belegenen Ortschaft Döhlen bei der Fixation der Accidentien und Stolgebühren des Pfarrers und des Kirchschullehrers in der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Quesitz durch einen am 2. Mai 1882 abgeschlossenen Rezeß zu regeln, welcher folgendermaßen anfängt:

„Zur Beseitigung der in den von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze durchschnittenen Grenzparochien Großdölzig und Quesitz hinsichtlich der Auf-

bringung der Parochial= und beziehentlich Schullasten entstandenen Differenzen und zur Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien" u. s. w.

und mit den Worten schließt:

„Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet.

Magdeburg und Dresden, den 2. Mai 1882.

Karl Eduard Nitze, Konsistorialrath und Justitiar.

Kurt Damm Paul v. Seydewitz, Geheimer Regierungsrath."

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ministerial=Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 25. März 1883.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Gr. v. Hatzfeldt.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. April d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1883.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Bojanowski.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Barckhausen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.